



Abrechnung elektrischer Energie im Bereich der Gebäude- und Raumtrocknung

Im Jahr 2014 haben die Eichbehörden der Bundesländer Überwachungen im Bereich von Bautrocknungsgeräten durchgeführt, welche z. B. bei der Schadensregulierung von Wasserschäden als Entfeuchtungsgeräte oder als Bautrockner verwendet werden.

Es wurde überprüft, ob die Ermittlung der abgerechneten elektrischen Energie der eingesetzten Bautrocknungsgeräte den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgt. In keinem der überprüften Fälle wurde von den Unternehmen die abgerechnete elektrische Energie der Bautrocknungsgeräte wie nach dem Mess- und Eichgesetz gefordert mittels geeichter Elektrizitätszähler ermittelt. Die Berechnung der elektrischen Energie erfolgte in den meisten Fällen durch Multiplikation der von den Betriebsstundenzählern ermittelten Verwendungszeit mit der vom Hersteller angegebenen Nennleistung des Trocknungsgerätes.

In diesem Zusammenhang wurden von den Eichbehörden Vergleichsmessungen durchgeführt, wobei Abweichungen von bis zu 50 % zu der vom Hersteller des Bautrocknungsgerätes angegebenen Nennleistung festgestellt wurden.

1. Eichpflicht nach dem Mess- und Eichgesetz

Die zur Abrechnung verwendeten Messwerte entstammten nicht geeichten Messgeräten oder wurden ohne Messgeräte ermittelt und verwendet. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 27.07.2013 (BGBl. I S. 2722) und der dazu gehörigen Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) (Gesetze verfügbar z. B. unter <http://www.gesetze-im-internet.de>).

Grundsätzlich unterliegen alle Messgeräte, die im geschäftlichen und amtlichen Verkehr verwendet werden, dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes und sind demnach eichpflichtig (§ 1 Abs. 1 und 2 MessEV i. V. m § 37 Abs. 1 MessEG). Dies trifft insofern auch Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität (z. B. Elektrizitätszähler).

2. Außerdem gilt nach § 33 MessEG:

Abs. 1: „Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr ... nur dann verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind,...“

Abs. 2 „Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeit zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.“

Abs. 3: „Wer Messwerte verwendet, hat 1. dafür zu sorgen, dass Rechnungen, soweit sie auf Messwerte beruhen, von demjenigen, für den die Rechnungen bestimmt sind, in einfacher Weise zur Überprüfung angegebener Messwerte nachvollzogen werden können ...“



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Abteilung 10
Eich- u. Beschusswesen
Baden-Württemberg
Ulmer Straße 227 B
70327 Stuttgart

Telefon: 0711 4071 0
Fax: 0711 4071 200
ebbw.direktion@rpt.bwl.de
www.ebbw.org

3. Wir weisen darauf hin, dass:

1. die für die Abrechnung herangezogenen und verwendeten Messwerte auf ein geeichtes Messgerät rückführbar sein müssen (z. B. „MID-Elektrizitätszähler“). Die Rückführung muss für den von der Messung Betroffenen ersichtlich sein. Die erzeugten Messwerte müssen demnach eindeutig zugeordnet werden können, z. B. durch Identifikation der vom Messgerät übermittelten Messwerte (§ 33 Abs. 1 MessEG),
2. Messgeräte die im Auftrag z. B. zur Durchführung von Trocknungsarbeiten bei einem Wasserschaden verwendet werden, wobei die Messwerte für die Erstellung einer Abrechnung zur Vorlage bei einer Versicherung herangezogen werden, ebenfalls den Regelungen nach § 33 MessEG unterliegen,
3. die Abrechnung von elektrischer Energie im Bereich der Gebäude- und Raumtrocknung in der praktizierten Weise (Verwendung von ungeeichten Messgeräten und Bereitstellung oder Verwendung von Messwerten aus ungeeichten Messgeräten) eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 MessEG darstellt.

Da eine eichrechtskonforme Um- oder Nachrüstung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, haben die Behörden länderübergreifend den Zeitraum bis zum 31.12.2017 vorgesehen, damit die eingesetzten Messgeräte entsprechend der Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes ein- bzw. umgebaut werden können.

Zum Schutz des Verbrauchers und des lautereren Handelsverkehrs werden die Eichbehörden zukünftig verstärkt die Abrechnungen der elektrischen Energie im Bereich eingesetzter Bautrocknungsgeräte hinsichtlich der Einhaltung der eichrechtlichen Anforderungen überprüfen.